

Stans, 29. Mai 2017



Grüne Nidwalden
Postfach 223
6371 Stans

vorstand@gruenenidwalden.ch
www.gruenenidwalden.ch

Grüne Nidwalden · Postfach 223 · 6371 Stans

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen wie folgt zur Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden Stellung:

A) Zusammenfassung

Wir befürworten die Änderungen der folgenden Artikel:

Art. 1 Abs. 1 (Geltungsbereich)

Art. 4 Ziff. 2 (Präsidialzulagen)

Art. 9 (Auszahlung)

Art. 10 Abs. 1 (Gehalt)

Art. 11 (Spesenpauschale)

Art. 27 Abs. 1 (2. Aktenstudium)

Art. 29a, Titel und Abs. 1 (Bereitschaftsdienst)

Art. 34a (Entschädigung der Mitglieder von Arbeitsgruppen)

Art. 42a (1. Gehaltsregelung für den Regierungsrat)

Wir lehnen die Anpassungen der folgenden Artikel ab:

Art. 13 Abs. 1 und 2 (Mandate in Verwaltungsräten)

Art. 21 (Grundsatz)

Wir beantragen die ersatzlose Streichung der Übergangsrente (Art. 21).

B) Antworten gemäss Fragebogen

Gehalt Regierungsrat (Art. 10 Abs. 1)

Sind Sie einverstanden, dass das Gehalt des Regierungsrates bereits nach 3½ Jahren, anstatt wie bisher nach 7½ Jahren, das Maximalgehalt erreicht?

JA

Spesenpauschale (Art. 11)

Sind Sie einverstanden, dass jedes Mitglied des Regierungsrates eine jährliche pauschale Spesenvergütung im Betrag von CHF 12'000 erhält (bisher CHF 9'000)?

JA

Mandate in Verwaltungsräten (Art. 13 Abs. 1 und 2)

Sind Sie einverstanden, dass Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen, die einem Mitglied des Regierungsrates aufgrund seines Amtes durch Dritte zufallen, dem Kanton zu überweisen sind und dass anschliessend dem jeweiligen Mitglied des Regierungsrates 20 Prozent der Honorare und Sitzungsgelder durch den Kanton ausbezahlt werden?

NEIN

Die amtliche Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates hat im Sinne eines Hauptamtes mindestens 80 Prozent einer vollamtlichen Belastung zu erreichen. Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen, die einem Mitglied des Regierungsrates aufgrund seines Amtes durch Dritte zufallen, müssen im Hauptamt bereits enthalten sein und folgedessen auch im Rahmen dieses Hauptamtes entschädigt werden. Wenn es zu ungleichen Belastungen der Regierungsmitglieder kommt, muss der Regierungsrat dafür besorgt sein, diese Tätigkeiten besser zu verteilen oder an Dritte zu delegieren.

Übergangsrente Grundsatz (Art. 21 Abs. 1)

Sind Sie einverstanden, dass ehemalige Mitglieder des Regierungsrates nur eine Übergangsrente erhalten, wenn sie nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus dem Amt geschieden sind?

NEIN

Per 1. Januar 2016 wurde die Übergangsrente für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung abgeschafft. Begründet wurde die Abschaffung mit Sparmassnahmen, und dass diese Form nicht mehr adäquat sei. Insbesondere Diskussionen über eine Erhöhung des Pensionsalters, der Frage der Finanzierung der AHV oder auch der Pensionskasse würden immer aktueller und dringlicher. Es gehe nicht darum, die Möglichkeit zur Frühpensionierung abzuschaffen, sondern um deren Ausgestaltung. Mit der gleichen Begründung beantragen wir Grüne die Abschaffung der Übergangsrente für Mitglieder des Regierungsrates.

Für uns Grüne ist nicht nachvollziehbar, warum ein Regierungsratsmitglied, das nach dem vollendeten 58. Altersjahr ausscheidet nach Vollendung des 60. Altersjahres eine Übergangsrente erhalten soll. Die Begründung: «Bei einem Ausscheiden aus dem Regierungsrat nach dem 60. Altersjahr ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unter Umständen nicht mehr möglich.», überzeugt nicht. Im Gegenteil, ehemalige Regierungsratsmitglieder sind gut qualifizierte Mitarbeiterinnen, welche in der Privatwirtschaft auch nach dem 60. Altersjahr eine ihnen entsprechende Stelle finden können.

Zudem gilt für den Fall der Nichtwiederwahl, dass nach Ablauf der Amtsdauer für sechs Monate das volle Gehalt bezahlt wird. Zudem erhalten ausscheidende Regierungsmitglieder – unabhängig davon, ob sie freiwillig ausscheiden oder nicht wiedergewählt werden – eine Abgangsentschädigung im Umfang von 80 % des zuletzt bezogenen Bruttogehaltes. Dies für die Dauer von 9 bis 20 Monate, je nach Amtsdauer.

Entschädigung der Mitglieder von Arbeitsgruppen (Art. 34a)

Sind Sie einverstanden, dass für Arbeitsgruppen, die vom Regierungsrat eingesetzt wurden, sich das Sitzungsgeld und die Entschädigung für kantonsexterne Sendungen nach Art. 32 und Art. 37 richten?

JA

Freundliche Grüsse

GRÜNE NIDWALDEN



Leo Amstutz
Präsident



Doris Hellmüller
Vizepräsidentin